

## Unfall- und Haftpflichtversicherung von BirdLife Schweiz für die Mitgliedorganisationen

Stand: Oktober 2017

Versicherungs-Agenturen: Unfallversicherung: **Helsana Versicherungen AG**  
Haftpflichtversicherung: **Vaudoise**

### Auszug aus den Versicherungsbedingungen:

Versichert sind die Mitglieder von BirdLife Schweiz/Schweizer Vogelschutz SVS. Neu eintretende Mitglieder sind ab Einreichung der Anmeldung zur Mitgliedschaft beim Kantonalverband oder bei BirdLife Schweiz versichert.

### Versichert sind gegen Unfall:

Landesorganisationen, Kantonalverbände und Sektionen, die BirdLife Schweiz angeschlossen sind; deren Mitglieder, Helfer und Teilnehmer bei der Ausübung der Vereinstätigkeit.

Versichert sind insbesondere:

- Unfälle bei der praktischen Naturschutzstätigkeit (z.B. Gestaltungs- und Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten, Heckenpflanzungen, Baumschnitt, Unterhalt von Nisthilfen)
- Unfälle bei Informationstätigkeit (z.B. Ausstellungen, Exkursionen, Kurse, Vorträge – auch von Jugendgruppen unter Anleitung eines Beauftragten)
- Unfälle bei der Grundlagenbeschaffung (z.B. Beringung, Bestandesaufnahmen, Inventarisierung)
- Unfälle beim Arbeiten mit Motormäher, Motorsense, Motorsäge
- Unfälle auf dem direkten und ununterbrochenen Weg zur und von der Vereinstätigkeit

### Versichert sind gegen Haftpflichtansprüche Dritter:

BirdLife Schweiz, Landesorganisationen, Kantonalverbände und Sektionen, die BirdLife Schweiz angeschlossen sind; deren Mitglieder, Teilnehmer, Helfer und Angestellte bei der Ausübung der Vereinstätigkeit.

Versichert sind insbesondere:

- Haftpflichtfälle bei der praktischen Naturschutzstätigkeit (z.B. Gestaltungs- und Pflegemassnahmen in Naturschutzgebieten, Heckenpflanzungen, Baumschnitt, Unterhalt von Nisthilfen).
- Haftpflichtfälle bei Informationstätigkeit (z.B. Ausstellungen, Exkursionen, Kurse, Vorträge auch von Jugendgruppen unter Anleitung eines Beauftragten)
- Haftpflichtfälle bei der Grundlagenbeschaffung (z.B. Beringung, Bestandesaufnahmen, Inventarisierung). Mitversichert ist die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten oder Anlagen, soweit sie der Vereinstätigkeit dienen.

### Ausgeschlossen aus der Haftpflichtversicherung sind:

- Die Haftpflicht von selbständigen Unternehmen und Berufsleuten, Unterakkordanten, deren sich der Versicherungsnehmer bedient.
- Schäden an gemieteten oder geliehenen Geräten und Fahrzeugen.
- Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie dem Geschädigten ausgerichtet haben.

**BirdLife Schweiz kann in begründeten Fällen an solche Schäden Beiträge aus dem „Fonds für nicht-versicherbare Schäden“ gewähren.**

### Schadenfall:

Bei Eintritt eines Schadenfalles ist der Beweis zu erbringen, dass es sich um einen Unfall oder Haftpflichtanspruch im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit handelt. Die Anzeige ist vom zuständigen Vorstand zu visieren. **Bei Unfällen kommt zuerst die obligatorische Kranken- oder Unfallversicherung gemäss UVG des Beteiligten zum Tragen.**

Schadenmeldeformulare sind zu beziehen bei BirdLife Schweiz:

**BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Christa Glauser, Tel: 044 457 70 24.**

und auch an ihn zurückzusenden. Er leitet sie an die Versicherung weiter.

## Versicherungsleistungen

bei Unfall:

a) Mitglieder und übrige Helfer:

Im Todesfall	Fr. 30'000.–
Im Invaliditätsfall (N)	Fr. 100'000.–
Taggeld ab 1. Tag	Fr. 50.–

Heilungskosten in Ergänzung zur obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung gemäss UVG.

b) schulpflichtige Kinder:

Im Todesfall	Fr. 5'000.–
Im Invaliditätsfall (N)	Fr. 100'000.–

Heilungskosten in Ergänzung zur obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung gemäss UVG.

bei Haftpflichtfall:

je Schadenereignis pauschal für Personen- und Sachschaden bis max.

Fr. 5 Millionen

Selbstbehalt für Sachschäden

Fr. 300.–

Prämien für Unfall- und Haftpflichtversicherung zusammen je Landesorganisation, Kantonalverband und Sektion

bis 50 Mitglieder	Fr. 24.–
bis 250 Mitglieder	36.–
bis 500 Mitglieder	48.–
darüber	60.–

Für die Sektionen werden die Prämien durch die Kantonalverbände zusammen mit dem Mitgliederbeitrag eingezogen.

## Der Fonds für nicht-versicherbare Schäden von BirdLife Schweiz

### Grundsatz

Die Verbands-Haftpflichtversicherung von BirdLife Schweiz kann Schäden an gemieteten und geliehenen Geräten, Apparaten und Fahrzeugen nicht übernehmen.

BirdLife Schweiz hat deshalb aus Überschüssen bei den Prämien einen Fonds geschaffen, aus dem Beiträge an solche Schäden bezahlt werden können. Ein Anspruch auf solche Vergütungen besteht nicht.

### Reglement

1. Der Fonds wird gespiesen durch:

- 1.1. Allfällige Überschüsse aus den eingenommenen und bezahlten Versicherungsprämien von Verbands Unfall- und Haftpflichtversicherung.
- 1.2. Überschussanteil aus Unfall- und Haftpflichtversicherung gemäss dem Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft.

### 2. Aus dem Fonds können vergütet werden:

Ein Anteil an Schäden, welche die Sektionen übernehmen müssen, an gemieteten oder geliehenen Geräten, Apparaten, Fahrzeugen.

### 3. Abwicklung

Die Sektion soll zuerst versuchen, dass solche Schäden durch eine Privathaftpflichtversicherung eines Beteiligten übernommen werden.

Vom nicht-gedeckten Teil kann der Fonds in Härtefällen maximal 50% übernehmen, soweit die Mittel des Fonds ausreichen. Die Vermögenslage der Sektion ist mitzubedenken.

Der Versicherungsbeauftragte von BirdLife Schweiz entscheidet über die Höhe des Beitrages. Der Kassier von BirdLife Schweiz kann dagegen Einspruch erheben, worauf der Vorstand von BirdLife Schweiz definitiv entscheidet. Der Versicherungsbeauftragte erstellt ein kurzes Protokoll, das als Auszahlungsanweisung an den Kassier dient. Eine Kopie des Protokolls wird der Sektion zugestellt.